

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 241/2015
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	15.12.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.12.2015

Betreff:

***Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
-Erhöhung Steuersätze***

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		
_____ Datum / Unterschrift					

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	9000-020000
Haushaltsansatz	1.400.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird entsprechend Anlage 3 erlassen.

Begründung:

Mit der Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielautomaten verfolgen die Städte und Gemeinden hauptsächlich gesundheits- und gesellschaftspolitische Ziele, um die Spielsucht durch solche Geräte einzudämmen.

Ein durchschlagender Erfolg durch die Besteuerung von Gewinnspielautomaten ist jedoch bis heute zumindest für den Bereich der Stadt Winnenden nicht zu beobachten.

Seit 2006 mit der Einführung der Bruttokassenbesteuerung und der schrittweisen Erhöhung der Steuersätze (von 12 % auf 24 %) ist die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit weiter erheblich angestiegen. Allerdings stagniert der Gerätebestand seit 2013 auf hohem Niveau. Mit Stand vom November 2015 waren insgesamt 252 Geräte gemeldet. Davon sind 42 Geräte in Gaststätten und 210 Geräte in derzeit 20 Spielhallen aufgestellt (vgl. Anlage 1).

Diese Entwicklung lässt die Annahme zu, dass die Steuer bei den bisher festgesetzten Steuersätzen auf den Spieler abgewälzt bzw. vom Spieler getragen werden kann. Für eine erdrosselnde Wirkung der Steuer für die Automatenaufsteller sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

Zwischenzeitlich ist die fiskalische Entwicklung dieser Steuer aus Sicht der Stadt Winnenden beachtlich.

In seiner Sitzung vom 18.06.2013 (Vorlagen Nr. 127/2013) hatte der Gemeinderat letztmals eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Mit Wirkung zum 01.07.2013 wurde der Steuersatz von 20 % auf 24 % auf das Einspielergebnis (Bruttokasse) erhöht.

Seit dem Jahr 2012 wurde in mehreren Gerichtsentscheidungen die Rechtmäßigkeit eines Steuersatzes von 25 % der Bruttokasse von Geldspielgeräten bestätigt.

Die Verwaltung schlägt unter Würdigung der o. g. Fakten ab dem 01.01.2016 die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes um 1 Prozentpunkt auf 25 % der Bruttokasse vor.

Gleichzeitig wird auch die Anpassung des Mindeststeuersatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit vorgeschlagen. Für in Spielhallen aufgestellte Automaten von derzeit 100 € auf 150 € je Gerät und Monat und für die außerhalb von Spielhallen aufgestellte Automaten von 50 € auf 70 € je Gerät und Monat.

Zum Vergleich sind die –teilweise voraussichtlich ab 2016 geltenden - Steuersätze der anderen Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis in Anlage 2 aufgelistet.

Durch die vorgeschlagene Anhebung der Steuersätze werden ab 2016 Mehreinnahmen von rd. 50.000 € bis 55.000 € erwartet, sofern die Anzahl der aufgestellten Geräte sich nicht verändert.

Das städt. Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2014 die Verwaltungspraxis der Erhebung der Vergnügungssteuer in Winnenden durch die Stadtkämmerei überprüft. Die Vorschläge zur Optimierung der Steuerveranlagung wurden diskutiert und weitgehend umgesetzt.

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, als Besteuerungsgrundlage für die Vergnügungssteuer den automatisch gezählten Spieleinsatz (Geldeinwurf des Spielers) einzuführen, wurde noch zurückgestellt. Es sollen nach Ansicht der Verwaltung noch gerichtliche Überprüfungen und Empfehlungen der kommunalen Landesverbände abgewartet werden.

Nach dem in 2012 in Kraft getretenen Landesglücksspielgesetz (LGlüG) sind die Erlaubnisse für den Betrieb von Spielhallen stark reglementiert. Für bestehende Spielhallen gelten Übergangsfristen, die in 2013 teilweise ausgelaufen sind bzw. in 2017 auslaufen. Für drei Winnender Spielhallen wurden keine neuen Erlaubnisse erteilt, dagegen sind zwei Klagen von den Betreibern beim VG Stuttgart bisher eingereicht. Die Entscheidung ist vom Gericht ausgesetzt worden, da beim Bundesverfassungsgericht in einem gleichgelagerten Fall Verfassungsklage anhängig ist.

Bei der Haushaltsplanung für 2016 wurde einerseits deshalb vorsorglich ein Abschlag für evtl. Wenigereinnahmen aus der Vergnügungssteuer vorgenommen. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass durch die erneute Erhöhung des Steuersatzes ein Geräteabbau vorgenommen werden könnte und Steuereinnahmen entfallen.

Anlagen:

- Anlage 1: Bestandsentwicklung Spielgeräte
und Einnahmeentwicklung Vergnügungssteuer
- Anlage 2: Vergleich Vergnügungssteuer Große Kreisstädte Rems-Murr-Kreis
- Anlage 3: Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung